Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Kanton Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29373

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Kanton Luzern.

1. Primar- und Sekundarschule.

1. Reglement und Lehrplan betreffend die Arbeitsschule. (Vom 5. Februar 1925.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern In Ausführung der §§ 15—17 des Erziehungsgesetzes von 1910, beschließt:

I. Reglement.

§ 1. Von der zweiten Klasse an können die Mädchen die Arbeitsschule besuchen, von der dritten Klasse an sind sie dazu verpflichtet.

Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen.

Wo Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der entsprechenden Fächer der Fortbildungsschule treten (§ 15 des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1910).

§ 2. Wenn die Primarschule eine andere Organisation hat als nach § 7, Ziffer 1, des Erziehungsgesetzes, so sind die Töchter bis und mit der siebenten Klasse während des ganzen Jahres zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet.

Töchter, die eine Sekundarschule besuchen, in welcher der Arbeitsunterricht nicht in den ordentlichen Stundenplan aufgenommen ist, sind gleichwohl zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet. Solche Töchter, welche nach Absolvierung der sechsten Primarschulklasse in die Sekundarschule eintreten, haben während des Besuches der ersten Sekundarschulklasse die Arbeitsschule während des ganzen Jahres wöchentlich wenigstens drei Stunden zu besuchen.

§ 3. Der Eintritt in die Arbeitsschule ist von der zweiten Klasse an gestattet und wird empfohlen. Er kann von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden. Die aus der Primarschule entlassenen Mädchen sind berechtigt, die Arbeitsschule auch im Sommer zu besuchen.

Wer sich freiwillig zum Besuche der Arbeitsschule anmeldet, verpflichtet sich damit für das betreffende Schuljahr, respektive Semester zum regelmäßigen Besuche derselben.

§ 4. Die Lehrerinnen an Mädchenschulen sind verpflichtet, den Arbeitsunterricht an ihren Schulen zu erteilen und denselben in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen.

§ 5. Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens drei Stunden andauern und umfaßt: Stricken, Nähen und Ausbessern schadhafter, Zuschneiden und Verfertigen neuer, einfacher Kleidungsstücke und Haushaltungskunde.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen.

Kunstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die nötige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben. (§ 16 des Erziehungsgesetzes.)

- § 6. Hinsichtlich der Schulzeit für solche Arbeitsschulen, deren Unterrichtsstunden nicht in den Stundenplan für die Primarschule des betreffenden Schulortes aufgenommen und daher nicht gleich den Stunden für die einzelnen Primarschulfächer auf verschiedene Wochentage verlegt sind, gelten folgende Bestimmungen:
 - 1. Da, wo es ohne Beeinträchtigung der Werktagschristenlehre geschehen kann, soll die Arbeitsschule am Donnerstag abgehalten werden. Wo dies nicht angeht, ist der Arbeitsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehrerschaft auf einen andern Wochentag zu verlegen.
 - 2. Ist die Arbeitsschule getrennt und hat die nämliche Lehrerin an mehr als einer Abteilung den Unterricht zu erteilen, so ist es ihr gestattet, mehr als bloß einen halben Tag der Primarschulzeit für die Arbeitsschule in Anspruch zu nehmen. Jedoch darf einer und derselben Primar- oder Sekundarschulklasse wöchentlich nicht mehr als ein halber Tag entzogen werden.
 - 3. Bezüglich solcher Schulen, deren Lehrerinnen zugleich Inspizientinnen sind, sind durch den Bezirksinspektor die nötigen Verfügungen zu treffen.
 - 4. Finden sich in einer gemischten Primarschule, die von einer Lehrerin geleitet wird, zugleich arbeitsschulpflichtige Mädchen, so hat, wenn die Arbeitslehrerin den Unterricht nicht oder wenigstens nicht ganz auf den Donnerstag verlegen kann, der Bezirksinspektor je nach den örtlichen Verhältnissen über Beschäftigung oder Entlassung der Knaben während der Arbeitsschulzeit die nötigen Verfügungen zu treffen.
- § 7. Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist dieselbe zu trennen und daher entweder eine zweite Lehrerin anzustellen oder von der bereits angestellten an einem

weitern halben Tage Schule zu halten. (§ 17 des Erziehungsgesetzes.)

Muß eine Arbeitsschule infolge Platzmangel oder aus andern Gründen getrennt werden, ohne daß die zur Trennung vorgeschriebene Schülerinnenzahl von über 30 vorhanden ist, soll hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates eingeholt werden.

- § 8. Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden.
- § 9. Ein Kind, welches bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für die ganze Dauer desselben, auch wenn es vor Schulschluß das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht. (§ 13, Abs. 4, des Erziehungsgesetzes.)
- § 10. Über die Geräte und allgemeinen Lehrmittel der Schule hat die Lehrerin ein genaues Verzeichnis zu führen und beim Rücktritt von ihrer Stelle zuhanden der Nachfolgerin dem mit der Aufsicht über den Inventarbestand betrauten Beamten zu übergeben.
- § 11. In der Schule dürfen in Gegenwart der Schülerinnen der Lehrerin nicht Rügen erteilt werden, weder von den Aufsichtsbehörden noch von dritten Personen (§ 81, Abs. 2, des Erziehungsgesetzes).

2. Lehrplan.

A. Allgemeine Bestimmungen.

- § 12. a) Beim Unterrichte haben sich Lehrerin und Schülerinnen des vorgeschriebenen Arbeitsbüchleins zu bedienen. Diktate dürfen nur ausnahmsweise vorkommen und sollen kurz und bündig sein.
- b) Schülerinnen der nämlichen Klasse sind in der Regel mit gleichartigen Arbeiten zu beschäftigen. Erklärungen und Belehrungen, durch passende Veranschaulichungen unterstützt, sollen ebenfalls als Klassenunterricht erteilt werden.
- c) Für den Unterricht bei den Anfängerinnen dürfen Schülerinnen der obern Klassen als Lehrschülerinnen verwendet werden, jedoch unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge und nicht länger als höchstens eine Stunde.
- d) Jede Fertigkeit soll in der Regel an Probierstücken erlernt werden. Man soll sich dabei nicht zu lange aufhalten. Das Maschinennähen in der Schule ist erst von der sechsten Klasse an zulässig. An den Klassenarbeiten darf zu

Hause nicht geübt werden. Jede Klasse soll eine passende Zwischenarbeit anfertigen.

- e) Es dürfen in einer untern Klasse keine Arbeiten gemacht werden, die erst in einer obern Klasse vorgeschrieben sind.
- f) Ån jede vollendete Arbeit ist ein Zettel zu heften, welcher den Namen und die Klasse der Schülerin, sowie die Stücknummer angibt. Die Arbeiten sind nach Klassen zu ordnen und bis zur Prüfung aufzubewahren. Vor dieser dürfen sie nicht gewaschen werden.
- g) Für die Arbeitsschulen sind fogende Lehrmittel obligatorisch:
 - 1. Eine Wandtafel, verstellbar, zum Benützen auf beiden Seiten, 1,5/1,05 m, schwarz, durch rote Linien in 5 cm große Quadrate eingeteilt.
 - 2. Ein Tafellineal, 1,5 m lang, mit Maßeinteilung.
 - 3. Ein Klapp-, Näh- und Strickrahmen mit Ständer.
 - 4. Eine Warenmustersammlung, von der Arbeitslehrerin anzulegen.
 - 5. Zwei Veranschaulichungstafeln zum Strumpfstopfen.
 - 6. Kreuzstichtabelle.
 - 7. Eine Tabelle mit gezeichnetem Musterstrumpf, von der Lehrerin anzufertigen.
 - 8. Eine Nähmaschine.

1. Schuljahr, 2. Primarklasse.

- § 13. A. Vorübungen im Schneiden:
 - 1. Buchzeichen, Schildchen und Tintenwischer.
 - 2. Gestalten des zu strickenden Waschlappens.

B. Stricken:

- 1. Erlernen der rechten und linken Maschen, Rand und Abkettmasche.
 - Der einfache Anschlag. (Strickprobe.)
- 2. Erlernen der Rundstrickerei, das Nähtchen, Schlußabnehmen.

(Waschhandschuh oder Täschchen.)

3. Ein Paar Socken oder Strümpfe, glatt gestrickt.

C. Nähen:

Vorübungen: Halten der Werkzeuge und des Materials. Bilden der Stiche, Einfädeln der Nadel, Blindnähen, d.h. mit Faden ohne Knoten.

2. Schuljahr, 3. Primarklasse.

A. Stricken:

1. Doppelter Anschlag.

2. Ein Paar neue Strümpfe, glatt gestrickt, ohne Bördchen, nach der Strumpfregel.

Material: Farbiges Baumwollgarn, nicht schwarz.

3. Zwischenarbeit: Ein Paar Strümpfe anstricken.

B. Nähen:

- 1. Wiederholen der Vorübungen (Nähprobe).
- 2. Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum-, Überwindlings- und Kreuzstich.

Material: Etamin und farbiges Garn.

3. Anleitung zur Anwendung (Zusammenstellung) der erlernten Stiche an einer Arbeitstasche oder einem Arbeitsbeutel.

Zwischenarbeit: Nadelbüchlein.

3. Schuljahr, 4. Primarklasse.

A. Stricken:

Ein Paar Strümpfe, (zwei recht, zwei link, oder glattgestrickt).

Material: Wolle oder Baumwolle.

B. Nähen:

1. Üben der gebräuchlichsten Nähte: Kehr-, Wall- und Überwindlingsnaht, der Saum.

Material: Schülerstoff.

(Arbeitstasche, Schurze, Gstältli oder ähnliche Gegenstände.)

2. Kreuzstich übung: Die Buchstaben des einfachen Alphabets.

Material: Etamin, farbiges Garn.

3. Üben des Knopfloches.

4. Schuljahr, 5. Primarklasse.

A. Stricken:

Ein Socken oder extra gestricktes Stück für Übung des Maschenstiches.

B. Flicken:

- 1. Maschenstich: Auffassen und Zusammennähen der rechten Maschen.
- 2. Übernähen derselben.
- 3. Einstricken von Ferse und Käppchen.

C. Nähen:

Zuschneiden und Nähen des Mädchenhemdes. Zwischenarbeit: Ein Paar Strümpfe.

D. Häkeln:

Einführen ins Häkeln, Anschlag, feste Masche, Stäbchen. Einfache Spitze für das Hemd.

5. Schuljahr, 6. Primarklasse.

A. Nähen:

Zeichnen, Zuschneiden und Nähen eines Mädchenhemdes (Handnähen).

Zwischenarbeit: Häkeln der Spitze für das Hemd.

B. Flicken:

- 1. Übernähen der linken Maschen: Stopfen von Löchern mit dem Maschenstich, rechte Masche. Es sollen wenigstens 4 Löcher gestopft werden.
- 2. Stückeln: Am Übungsstück und an gestrickten Gegenständen.

C. Stoff-Flicken:

Vorübungen: Einsetzen von Stücken in ein Übungsstück oder in Stoffresten mit dem Nebenstich, Überwindlingsstich auf rechter Seite, wobei die Ränder auf linker Seite niedergenäht werden.

D. Zeichnen des Hemdes mit Stilstich.

6. Schuljahr, 7. Primar- und 1. Sekundarschulklasse.

A. Flicken:

- 1. Maschenstich: Zusammennähen der rechten und linken Maschen, Übernähen des Abnehmens, Stopfen von rechten und linken Maschen (Übungsstück).
- 2. Anwendung der erlernten Flickarten an Strümpfen und andern Gebrauchsgegenständen.
- 3. Verweben an Stoffen, Vorübungen an einem Übungsstück.

B. Nähen:

- 1. Einführen ins Maschinennähen. Vorübungen auf Papier und Stoffresten.
- 2. Zeichnen, Zuschneiden und Nähen eines Frauenhemdes.

C. Flicken:

- 1. Vorübungen: Einsetzen von Stücken mit der Wallnaht.
- 2. Praktisches Flicken von Kleidern und Wäsche.

7. Schuljahr, 2. Sekundarklasse.

A. Nähen:

Zeichnen, Zuschneiden und Nähen eines Beinkleides oder Frauenhemdes.

B. Flicken:

- 1. Einsetzen von Stücken mit der Maschine.
- 2. Tuch- und Flanellflicken an einem Übungsstück oder Gegenstand.

- 3. Üben der erlernten Flickarten an gestrickten und gewobenen Gegenständen. (Hand und Maschine.)
- C. Flicken von gestrickten und gewobenen Gegenständen.
 - 8. Schuljahr, 3. Sekundarklasse.

A. Nahen.

Zeichnen, Zuschneiden und Nähen von Bettjacken, Schürzen, Untertaillen und Unterröcken. Herrenhemd nach Belieben. B. Flicken:

Flicken von gewobenen und gestrickten Gegenständen.

Warenkunde.

- § 14. Das Notwendigste aus der Warenkunde soll beim Einführen in einen neuen Stoff eingeflochten werden und zwar in allen Klassen.
- § 15. Reglement und Lehrplan treten sofort in Kraft. Dadurch werden Reglement und Lehrplan vom 3. Oktober 1912 aufgehoben.

2. Mittelschulen.

2. Disziplinarverordnung für die Kantonsschule in Luzern. (Revidiert den 6. August 1925.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

In Hinsicht auf § 219 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 und mit Ermächtigung des Regierungsrates,

erläßt

für die Kantonsschule Luzern folgende Disziplinarverordnung:

- a. Die Religionsübungen.
- § 1. Für die Studierenden katholischer Konfession werden hinsichtlich der religiösen Übungen, namentlich über den Besuch des Schulgottesdienstes sowie über den Empfang der hl. Sakramente, vom Kirchenpräfekten im Einverständnis mit dem Erziehungsrate die nötigen Anordnungen getroffen.

Diejenigen Schüler, die für den Kirchengesang oder den Altardienst in Anspruch genommen werden, haben dem daherigen Rufe zu folgen und ihre Pflichten pünktlich zu erfüllen.

§ 2. Wer als Schüler in die Anstalt eintritt, unterwirft sich damit auch den an dieser als verbindlich aufgestellten Kultusvorschriften, den bezüglichen Anordnungen des Kirchenpräfekten und der daherigen Kontrolle.

Wenn jedoch ein Schüler von den religiösen Übungen teilweise oder ganz sich glaubt befreien zu müssen, so hat er dies gleich am Anfange des Schuljahres oder bei seinem Eintritte durch eine motivierte schriftliche Erklärung dem Rektorate zuhanden des Kirchenpräfekten kundzutun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hiezu die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

Wer aus Gesundheitsrücksichten eine teilweise Dispensation von den religiösen Übungen begehrt, hat dem Kirchenpräfekten ein motiviertes Gesuch einzureichen.

Allfällige Versäumnisse müssen sobald als möglich mündlich oder schriftlich beim Kirchenpräfekten entschuldigt werden.

Der Kirchenpräfekt beantragt dem Rektorate die Bestrafung von unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten Versäumnissen oder von ungebührlichem Betragen, überhaupt von Übertretungen der vorgenannten Verpflichtungen.

- b. Die Pflichten gegen Lehrer und Schule.
- § 3. Jeder Schüler soll in seinem ganzen Benehmen Achtung gegen alle Lehrer und Vorgesetzten an den Tag legen.

Die Schüler sind verpflichtet, sämtliche Lehrer der Anstalt zu grüßen. Sie haben ihren Weisungen und Befehlen sofort Folge zu leisten. Widerspruch und Widersetzlichkeit werden strenge geahndet.

Die Schüler des Gymnasiums, der 6 untern Klassen der Realschule und der Handelsschule werden mit "Du" angeredet.

- § 4. Jeder Schüler ist dem Rektor und den Lehrern gegenüber verpflichtet, auf Befragen, sei es in Ansehung seiner selbst oder anderer, immer offen die Wahrheit zu sagen.
- § 5. Kein Schüler darf ohne Not eine Lehrstunde versäumen. Für jedes vorgesehene Versäumnis der Unterrichtsstunde, gleichviel ob in einem Haupt- oder Nebenfache, ist eine schriftliche Urlaubsbewilligung beim Rektor einzuholen und diese nachher den Lehrern als Entschuldigung vorzuweisen.

Für alle unvorhergesehenen Absenzen ist zuerst dem Rektor und dann den Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, eine schriftliche, begründete Entschuldigung vorzuweisen, ausgestellt von den Eltern oder deren Stellvertretern, beziehungsweise den Kostgebern.

Alle Entschuldigungen, sowie alle Urlaubsbewilligungen sind nach erfolgter Vorweisung sofort den Rektoren abzugeben.

In unvorhergesehenen Fällen soll der Schüler sogleich durch die Eltern oder deren Stellvertreter eine Anzeige an den Rektor zuhanden der betreffenden Lehrer machen. Bei wiederholten, auch entschuldigten Absenzen wird der Rektor mit den Eltern oder deren Stellvertretern Rücksprache nehmen, respektive dieselben den nicht in Luzern wohnenden Eltern zur Kenntnis bringen.

§ 6. Die Schüler haben sich auf jede Lehrstunde gehörig vorzubereiten, alle von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten sorgfältig anzufertigen und zu bestimmter Zeit abzuliefern, dem Unterricht mit Aufmerksamkeit beizuwohnen und sich jeder Störung zu enthalten.

Die Schüler haben zum Unterricht und zu den Veranstaltungen der Schule in wohlanständiger Kleidung zu erscheinen.

- § 7. Von jedem Schüler wird gefordert:
- 1. daß er nach den Ferien jedesmal pünktlich in der Schule wieder erscheine, im Verhinderungsfalle aber über das Ausbleiben sich gehörig verantworte (§ 5);
- 2. daß er immer genau zur festgesetzten Stunde in seinem Schulzimmer sich einfinde;
- 3. daß er an den Veranstaltungen der Schule teilnehme;
- 4. daß er sich vor Verunreinigung oder Beschädigung des Lokals, der Tische und Bänke, der Schulgeräte u. s. w. hüte. Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen wird der Rektor den oder die Täter und nötigenfalls die ganze Klasse zum Schadenersatze anhalten.
- § 8. Alles Lärmen, Raufen und überhaupt alles unschickliche Betragen innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes ist untersagt.
- § 9. Die Schüler haben gegeneinander sich eines freundlichen und gefälligen Betragens zu befleißen.

Parteiungen und Zänkereien sind strengstens untersagt.

Allfällige Streitsachen sind zur Entscheidung an den Ordinarius oder den Rektor zu bringen.

- § 10. Für sämtliche Schüler der ersten fünf Klassen des Gymnasiums und der Realschule ist eine einheitliche Kopfbedeckung vorgeschrieben.
- § 11. Dem Pedell in seiner amtlichen Stellung hat jeder Schüler die gehörige Achtung zu erzeigen und seinen Weisungen Folge zu leisten.
 - c. Die Pflichten außerhalb der Schule.
- § 12. Schüler, deren Eltern nicht in der Stadt Luzern oder deren nächsten Umgebung wohnen, dürfen ihr Logis nur bei solchen Familien nehmen, welche die Bewilligung der Rektorate finden.

In erster Linie steht solchen Schülern das "Heim für Studierende" zur Verfügung, das unter dem Protektorate des Erziehungsrates geführt wird.

Die Wohnungnahme in Wirtshäusern ist nicht gestattet, die Kostnahme nur mit Bewilligung des Rektors.

- § 13. Den Schülern, welche ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Luzern haben und jeweilen abends nach Hause heimkehren, weisen die Rektorate Schullokale an, wo sie vor und nach dem Unterricht den Studien obliegen können.
- § 14. Abends sollen die Studierenden der ersten vier Klassen des Gymnasiums und der Realschule im Winter um 8 Uhr und im Sommer um 10 Uhr, die andern im Winter und Sommer um 10 Uhr in ihren Wohnungen sich befinden und sie ohne dringende Ursache nicht wieder verlassen.

Zusammenkünfte von Schülern auf Privatzimmern zu Trinkgelagen sind verboten.

Wenn ein Kostgeber dergleichen duldet und nicht strenge darauf hält, daß die Schüler des Abends zur vorgeschriebenen Zeit zu Hause bleiben, oder wenn er allfällige Übertretungen der Disziplinarverordnung von seiten der bei ihm wohnenden Schüler dem Rektor nicht anzeigt, so verliert er das Recht, sie länger zu behalten und fernerhin Schüler bei sich aufzunehmen.

§ 15. Jeweilen bei Beginn eines Schuljahres wird der Erziehungsrat einige Wirtschaften in oder außer der Stadt bezeichnen, deren Besuch den Studierenden des Lyzeums, sowie der obersten Klassen der Realschule gestattet ist, jedoch nur des Abends und nicht über die in § 14 festgesetzte Zeit hinaus. Daselbst darf aber weder mit Karten noch sonstwie um Geld oder Geldeswert gespielt werden. Der Besuch der Wirtschaften außer der genannten Zeit, speziell auch der sogenannten Frühschoppen, ist strengstens verboten.

Studierenden, welche von der Erlaubnis des Wirtshausbesuches einen ungebührlichen Gebrauch machen, kann diese auf kürzere oder längere Zeit entzogen werden. Überdies können solche des Anspruches auf ein Stipendium ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

- § 16. Der Besuch von Kino- und Theateraufführungen, sowie die Teilnahme an Vergnügungsanlässen, die für die Jugend als unpassend zu bezeichnen sind, ist untersagt.
- § 17. Den Schülern der ersten vier Klassen des Gymnasiums und der Realschule ist das Rauchen unbedingt verboten, den Schülern der obern Klassen ist es auf dem Schulwege, im Schulgebäude und dessen Umgebung untersagt.

- § 18. Schüler, die ihre Freiheiten auf eine unschickliche Art ausnützen oder mißbrauchen, so daß darunter das Ansehen der Schule oder die Pflichterfüllung oder die Disziplin der Schüler im allgemeinen Schaden leidet, werden vom Rektor zur Rechenschaft gezogen.
- § 19. Den Studierenden des Lyzeums der 6. Klasse des Gymnasiums und der 6. und 7. Klasse der Realschule ist es gestattet, zu wissenschaftlichen, artistischen oder sozialen Zwecken unter folgenden Bedingungen Vereine zu gründen:
 - 1. Alle das Vereinsleben betreffenden Bestimmungen sind dem Erziehungsrate zur Prüfung vorzulegen.
 - 2. Mitglieder von Vereinen dürfen nur solche Studierende werden, welche dem Rektor die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt vorweisen und über welche keine begründeten Klagen hinsichtlich Betragen, Fleiß und Fortschritt vorliegen.

Der Rektor entscheidet über den Eintritt in den Verein nach Einvernahme der Klassenkonferenz.

- 3. Aufnahmegesuche und Mitgliederverzeichnisse sind den Rektoren mitzuteilen; ebenso sind ihnen jeweilen Ort und Zeit der Vereinssitzungen und anderer Veranstaltungen anzuzeigen. Die Rektoren haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen oder Lehrer an dieselben abzuordnen.
 - 4. Die Sitzungen sollen, besonders bewilligte Anlässe vorbehalten, nicht über 11 Uhr nachts hinaus dauern. Sie dürfen ordentlicherweise nur im Vereinslokale stattfinden. Dem Pedell ist der Zutritt zu den Sitzungslokalen jederzeit zu gestatten.
 - 5. Den Studentenvereinen dürfen nur Schüler der Anstalt angehören; für allfällige auswärtige Gäste sind dieselben verantwortlich.
 - 6. Gehen während des Schuljahres in bezug auf Fleiß oder Betragen eines Vereinsmitgliedes begründete Klagen ein, so kann der Rektor auf kürzere oder längere Dauer dessen Vereinsmitgliedschaft suspendieren.
 - 7. Für Abhaltung von besonderen Festlichkeiten, welche jedoch nicht am Vorabend eines Sonn- oder Feiertages stattfinden dürfen, haben die Vereine wenigstens 10 Tage vorher die Bewilligung des Erziehungsrates nachzusuchen.
- 8. Schüler der untern Klassen zu Vereinssitzungen, Festen u. s. w. einzuladen, ist verboten. Ausnahmen für besondere Fälle können nur die Rektoren gestatten.
- 9. Die geheime Mitgliedschaft ist den Schülern der untern Klassen strengstens untersagt.

- § 20. Für den Eintritt in Vereine oder Geselllschaften, die nicht ausschließlich aus Studierenden bestehen, finden die Bestimmungen des § 19 sinngemäße Anwendung.
- § 21. Die auf die Vereine und den Wirtshausbesuch bezüglichen Vorschriften gelten in vollem Umfange auch für die Ferien innerhalb des Schuljahres.

d. Die Strafen.

§ 22. Gegen Schüler, welche während der Lehrstunde sich verfehlen, werden die Lehrer die zulässigen Strafmittel anwenden.

Die Strafen, welche die Lehrer von sich aus verhängen können, sind: Der Verweis, die Strafandrohung, Strafaufgaben, die Erteilung eines Zimmerarrestes bis auf zwei Stunden mit gehöriger Beschäftigung.

Körperliche Strafen jeder Art sind strengstens verboten. Wegweisung aus dem Unterricht darf nur ausnahmsweise und unter sofortiger Anzeige an das Rektorat stattfinden.

§ 23. Verfehlungen und Vergehen bedeutender Art, welche in der Schule vorfallen, haben die Lehrer ungesäumt zur Kenntnis des Rektors zu bringen.

Dieser wird die Untersuchung vornehmen und nach deren Schluß entweder von sich aus oder mit Zuzug der Klassenkonferenz strafen, oder den Fall vor den Erziehungsrat bringen.

Vergehen, welche die Studierenden außer der Schule sich zu Schulden kommen lassen, sollen dem Rektor angezeigt und von diesem bestraft werden.

§ 24. Die Strafen, welche der Rektor von sich aus verhängen kann, sind: Der Verweis, Zimmerarrest oder Karzer von 1—6 Stunden, Androhung der in § 23 vorgesehenen Maßregeln, Angabe des Vergehens im Schulzeugnisse.

Den Studierenden der obern Klassen kann der Rektor den Wirtshausbesuch, sowie die Teilnahme an einem Vereine auf unbestimmte Zeit untersagen.

In ganz schweren Fällen kann der Rektor Suspension bis auf zwei Tage verhängen.

Alle von den Rektoren und Lehrern verhängten Strafen werden von denselben aufgezeichnet und je nach Umständen den Eltern oder Vormündern der betreffenden Schüler zur Kenntnis gebracht.

Weitergehende als die hier bezeichneten Strafen dürfen nur vom Erziehungsrate ausgefällt werden. § 25. Der Rat zum Verlassen der Anstalt (consilium abeundi) wird auf Bericht und Antrag des Rektors, der seinerseits das Gutachten der Klassenkonferenz einzuholen hat, vom Erziehungsrate erteilt; ebenso wird die Wegweisung (relegatio) von diesem beschlossen.

Die Wegweisung eines Schülers hat zu erfolgen:

- a) wenn sich die wiederholt und in gesteigertem Maße angewandten Besserungsmittel als unwirksam erwiesen haben;
- b) wenn der Schüler einen länger beobachteten schädlichen Einfluß auf die Mitschüler ausübt und Warnungen und Strafen nichts fruchten;
- c) wenn sich der Schüler eines schweren Vergehens, insbesondere gegen die Schuldisziplin oder gegen die Sittlichkeit schuldig macht.

Den Eltern oder Vormündern ist von der Verhängung dieser Strafen Kenntnis zu geben.

§ 26. Die Wegweisung von Gästen liegt in der Kompetenz der Rektoren; im übrigen sind die Gäste in gleicher Weise den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen wie die andern Schüler.

e. Schlußbestimmung.

- § 27. Jeder neueintretende Schüler erhält ein Exemplar der Disziplinarverordnung, ein anderes wird seinen Eltern, respektive seinem Kostgeber zugestellt.
- 3. Provisorisches Reglement für die Maturitätsprüfungen. (Vom 14. Oktober 1925.)

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

V. Kanton Schwyz.

Primar- und Sekundarschule.

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Primarund Sekundarschulen des Kantons Schwyz. (Vom 10. März 1925.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz, in Vollziehung des § 19 der Schulorganisation (Rev. G. S. I S. 645),

beschließt: